

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/10/2 5Ob209/74, 1Ob65/75, 9Ob254/02x, 2Ob4/08i, 1Ob103/11w, 4Ob52/18b, 2Ob213/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1974

Norm

ZPO §393 Abs1

Rechtssatz

Die Präklusionswirkung des Zwischenurteils erstreckt sich nur auf den Anspruchsgrund betreffende Tatsachen und Einwendungen, die vor dem Schluss der Verhandlung über den Grund des Anspruches eingetreten waren und nach den Verfahrensgesetzen in diesem Verfahrensabschnitt geltend gemacht werden konnte. Es kann daher im Verfahren über die Anspruchshöhe trotz der Rechtskraft des Zwischenurteils über den Grund des Anspruches eingewendet werden, dass nachträglich rechtsbegründende Tatsachen weggefallen oder rechtsvernichtende Tatsachen eingetreten sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 209/74

Entscheidungstext OGH 02.10.1974 5 Ob 209/74

- 1 Ob 65/75

Entscheidungstext OGH 21.05.1975 1 Ob 65/75

Ähnlich

- 9 Ob 254/02x

Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 254/02x

- 2 Ob 4/08i

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 4/08i

Auch

- 1 Ob 103/11w

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 103/11w

Auch; Beisatz: Sollen die im Verfahren über die Anspruchshöhe zu prüfenden Einwendungen die Wiederaufnahmsklage aber ersetzen, müssen die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine (erfolgreiche) Wiederaufnahmsklage verwirklicht sein. (T1)

- 4 Ob 52/18b

Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 52/18b

Auch

- 2 Ob 213/19s

Entscheidungstext OGH 18.12.2020 2 Ob 213/19s

Beisatz: Hier: Nachträglicher Verkauf der Sache und somit nachträglich endgültiges Unterbleiben der geplanten Reparatur. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0040754

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at